



Förderung von Projekten und Aktivitäten

**KREISJUGENDRING
KELHEIM**

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Längerfristige, begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.

2.2 Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen

2.3 Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.:

- Jugendsozialarbeit
- Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen, ausländischen Jugendlichen
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung
- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
- Medienpädagogische Projekte
- Kinder- und Jugendkulturarbeit

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR auf Kreisebene zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften

kreisjugendring-kelheim@t-online.de

Telefon: 09441 29307 Mo-Do von 08:00-12:00 Uhr und Fr von 08:00-11:15 Uhr
Kreisjugendring Kelheim, Affeckinger Str. 26, 93309 Kelheim

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts

4.2 Die Dauer des Projekts beträgt - mindestens drei Monate - höchstens 36 Monate

4.3 Nicht gefördert werden - Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können - die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

5.2 Höhe der Förderung

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten (max. € 1100,- pro Jahr)

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Eine Anmeldung ist formlos mit folgendem Inhalt einzureichen:

- Beschreibung des Projekts (s. Ziff. 2)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Rechnungskopien

6.2 Bewilligung

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
 - Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Aufgrund der vorgelegten Abrechnung bewilligt der Vorstand des KJR den Zuschuss.